

Kälteanlagen sind seit 1. Dez. 2013 nicht mehr bewilligungspflichtig!

Dieses Merkblatt richtet sich an Planer und Ersteller von Kälteanlagen.

Worum geht es?

Am **1. Dezember 2013** sind zwei wesentliche Änderungen des Anhangs «2.10 Kältemittel» der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) in Kraft getreten:

- Es besteht keine **Bewilligungspflicht** mehr für Kälteanlagen und Wärmepumpen mit in der Luft stabilen Kältemitteln.
- Neu ist das Inverkehrbringen von stationären Anlagen mit in der Luft stabilen Kältemitteln für verschiedene Anwendungen stark eingeschränkt worden. Je nach geplanter Kälteleistung und vorgesehendem Anwendungsbereich ist der Einsatz von in der Luft stabilen Kältemitteln verboten. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) kann jedoch im Einzelfall Ausnahmegewilligungen erteilen.

Verbote und Ausnahmegewilligung

Bei Kälteanlagen muss die Kälteleistung und der Anwendungsbereich bereits in der Planungsphase berücksichtigt werden. Übersteigt die Kälteleistung der geplanten Anlage je nach Anwendung die Angaben in der untenstehenden Grafik (vereinfachte Darstellung), muss grundsätzlich ein natürliches Kältemittel verwendet werden. **Ausnahmen** von dieser Regelung kann nur das **Bundesamt für Umwelt** erteilen.

Anwendung	Bereich	Kälteleistung in kW
Klimakälte	Kühlung	600
	Kühlung und Heizung	80
	Wärmepumpe	600
Gewerbekälte	Minuskühlung	30
	Pluskühlung	40
	Plus- und Minuskühlung	48
Industriekälte	Tiefkühlung	100
	Andere Anwendungen	400
Kunsteisbahnen	Temporäre Anlage	Synthetisches Kältemittel ist erlaubt.
	Stationäre Anlage	Natürliches Kältemittel ist obligatorisch!

Angaben gemäss Anhang 2.10, Ziffer 2.1, Absatz 3, Buchstabe a-d der ChemRRV.

Welche Pflichten bleiben?

Die **Meldepflicht** für stationäre Anlagen mit mehr als 3 kg **in der Luft stabilen Kältemitteln** bleibt weiterhin bestehen. Die Meldungen sind bei der Schweizerischen Meldestelle für Kälteanlagen und Wärmepumpen (SMKW) in Maur einzureichen. (<http://www.smkw.ch>).

Kälteanlagen mit natürlichen Kältemitteln sind nicht meldepflichtig.

Wartungsheft ist Pflicht

Für alle Geräte und Anlagen mit mehr als 3 kg Kältemitteln, **unabhängig von der Art des Kältemittels**, muss ein Wartungsheft geführt werden. In der Regel legt eine Fachfirma bei der Inbetriebnahme der Anlage oder aber bei der ersten Wartung oder Dichtigkeitskontrolle gemäss Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung ein Wartungsheft an.

Dem Inhaber der Kälteanlage wird dringend empfohlen, darauf zu achten, dass ein solches **Wartungsheft vorliegt** und jederzeit greifbar ist.

Welches sind in der Luft stabile Kältemittel?

FKW / HFKW
(in der Luft stabil, chlorfrei)

Natürliche Kältemittel
(verschiedene Eigenschaften)

Einstoffe

Gemische

R23

R404A

R125

R407A

R134a

R407B

R143a

R407C

R407D

R410A

R413A

R417A

R422A

R422D

R427A

R507A

- Ammoniak (R717)
- Propan (R290)
- Isobutan (R600a)
- Ethan (R170)
- Propen (R1270)
- CO₂ (R744)
- Wasser (R718)

Weitere Informationen

Auf der Website des Bundesamtes für Umwelt finden sich detaillierte Informationen zum Thema Kälteanlagen. Insbesondere die noch erlaubten Anwendungen von in der Luft stabilen Kältemitteln werden ausführlich dargestellt.

<http://www.bafu.admin.ch/chemikalien/01415/01426/index.html?lang=de>

Wer kann weiterhelfen?

IIIIII KANTON **solothurn**

Amt für Umwelt
Fachstelle Gefahrstoffe



Werkhofstrasse 5
4509 Solothurn
Telefon 032 627 24 47
Telefax 032 627 76 93
E-Mail werner.friedli@bd.so.ch
www.afu.so.ch